

JUGENDWOHLFAHRT in TIROL

Hilfe für Kinder, Eltern und Familien

herausgegeben vom
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Jugendwohlfahrt
2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
1. Das Angebot der Tiroler Jugendwohlfahrt	9
2. Einzelne Einrichtungen und Angebote	11
2.1. Das Referat für Jugendwohlfahrt (Jugendamt)	11
2.1.1. Obsorge	11
2.1.2. Beurkundung	11
2.1.3. Rechtsvertretungen	11
2.1.4. Unterhaltsbevorschussung	11
2.1.5. Unterstützung der Erziehung	12
2.1.6. Volle Erziehung	12
2.1.7. Pflegeverhältnisse	12
2.1.8. Tagesbetreuung	13
2.1.9. Adoptionen	13
2.1.10. Jugendgerichtshilfe	13
2.1.11. Obsorge- und Besuchregelung bei Trennung oder Scheidung	13
2.2. Erziehungsberatung	14
2.2.1. Erziehungsberatungsstellen des Landes	14
2.2.2. Erziehungsberatung Telfs	15
2.2.3. Beratungsstelle für Kinder und Familien KIST	15
2.3. Kriseninterventionszentrum – KIZ	15
2.4. Kinderschutzzentrum Innsbruck	16
2.5. Streetwork	17
2.6. Chill Out	19
2.7. Kinder- und Jugendanwaltschaft	20

2.8.	Zentrum Frauen im Brennpunkt	21
2.9.	Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder	22
2.10.	Rainbows	23
2.11.	Aktion Tagesmütter Katholischer Familienverband Tirol	24
2.12.	Koordinationsstelle Elternbildung Tirol	24
3.	Stationäre Einrichtungen der Jugendwohlfahrt	25
3.1.	Landessäuglings-, -kinder- und –jugendheim Axams	25
3.2.	Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin, Schwaz	25
3.3.	Bubenburg Fügen	25
3.4.	Kinder- und Jugendheim Arzl, Verein Jugendland	25
3.5.	Kinderzentrum Pechegarten, Innsbruck	25
3.6.	Pflegenest Kranebitten, Innsbruck	26
3.7.	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft der Pro-Juventute-Kinderdorfvereinigung, Kirchbichl	26
3.8.	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen, Innsbruck	26
3.9.	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland – TUPO	26
3.10.	Mädchen Wohngemeinschaft LAURA	26
3.11.	Kinderwohngemeinschaft der CARITAS	26
3.12.	Gstraunthaler KEG, Kinderwohngemeinschaft, Polling	26
3.13.	SOS-Kinderdorf Imst	26

3.14.	SOS-Kinderdorf Osttirol, Nussdorf-Debant	26
3.15.	SOS-Kinderdorf – Jugendwohngemeinschaft Telfs	26
3.16.	Kinderwohngruppe SOS Kinderdorf Imst	26
3.17.	SOS Jugendwohngemeinschaft Osttirol	27
3.18.	Nestwärme – Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen und junge Mütter, Innsbruck	27
3.19.	Jugendwohnstart – Verein sozialpädagogisch betreuter Wohnformen für Jugendliche in Tirol	27
3.20.	INN – House	27
3.21.	Netz, Innsbruck	27
3.22.	XXL-Betreutes Wohnen	27
4.	Gesetzliche Grundlagen	28
4.1.	Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz	28
4.2.	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	32

Hinweis:

Gegenständliche Broschüre kann auch unter www.tirol.gv.at/themen/gesellschaftundsoziales/kiju/juwo/juwo_angebot eingesehen und ausgedruckt werden.

Fast alle erwähnten Einrichtungen können über www.tirol.gv.at/themen/gesellschaftundsoziales/kiju/juwo/index bzw. dort gesetzte Links erreicht werden.



Vorwort



Die Tiroler Jugendwohlfahrt bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen umfassende und qualitätvolle Hilfen an. Das Angebot reicht von den vielfältigen Leistungen der Jugendämter, über ambulante Familienbetreuungen, stationäre Betreuung, Pflegekinderwesen, Erziehungsberatung bis zu Kinderschutz, Krisenintervention, Notschlafstellen und Streetwork.

Über dieses fast ausschließlich durch Land und Gemeinden finanzierte Angebot sollen nicht nur die MitarbeiterInnen in den vielen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, sondern auch die KlientInnen und die Öffentlichkeit Bescheid wissen.

Gegenständliche Broschüre „Jugendwohlfahrt in Tirol“ wird nun zum fünften Mal in aktualisierter und kundenfreundlicherer Form aufgelegt. Die Jugendwohlfahrt versteht sich in erster Linie als Serviceeinrichtung für die Bevölkerung und es soll diese Broschüre dazu beitragen, ihr Angebot breit bekannt und damit auch leichter zugänglich zu machen.

LHStv. Hannes Gschwentner
Sozialreferent des Landes

Dr. Manfred Weber
Vorstand der Abteilung
Jugendwohlfahrt

1. Das Angebot der Tiroler Jugendwohlfahrt im Überblick:

siehe nächste Seite

vgl. auch

[www.tirol.gv.at/Themen/GesellschaftundSoziales/KinderundJugendliche/
Jugendwohlfahrt](http://www.tirol.gv.at/Themen/GesellschaftundSoziales/KinderundJugendliche/Jugendwohlfahrt)

2. Einzelne Einrichtungen und Angebote

- 2.1. Das **Referat für Jugendwohlfahrt** (Jugendamt) in den Bezirkshauptmannschaften bzw. das Amt für Jugendwohlfahrt des Stadtmagistrates Innsbruck bietet Hilfe für Eltern, Kinder und Jugendliche an, besonders in folgenden Angelegenheiten*:
- 2.1.1. Ausübung der **Obsorge** (= Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung) von Gesetzes wegen für Findelkinder und anonym geborene Kinder sowie hinsichtlich Vermögensverwaltung und Vertretung für Kinder von minderjährigen Eltern(teilen) (§§ 211 und 145a ABGB).
- 2.1.2. **Beurkundung bzw. Beglaubigung** der Anerkennung der Vaterschaft und von Vereinbarungen über die Höhe des gesetzlichen Unterhalts von Kindern.
- 2.1.3. **Rechtsvertretung** für Kinder bzw. Jugendliche insbesondere zur
- Klärung der Abstammung
 - Festsetzung und Hereinbringung des Unterhaltes
- 2.1.4. **Unterhaltsbevorschussung**
 Der Staat bevorschusst unter bestimmten Voraussetzungen den Unterhalt für Minderjährige; die Jugendwohlfahrtsreferate bzw. das Amt für Jugendwohlfahrt des Stadtmagistrates Innsbruck informieren darüber näher und können, wenn sie unterhaltsrechtliche Vertreter Minderjähriger sind, entsprechende Anträge (auch Rechtsmittel) bei Gericht einbringen.
- Ab Gewährung von Unterhaltsvorschüssen wird das örtlich zuständige Referat für Jugendwohlfahrt automatisch alleiniger rechtlicher Vertreter des Kindes/Jugendlichen in allen unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten.

* ausführlicher siehe die Broschüre „Referat für Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörde – Hilfe für Kinder, Eltern und Familien“ herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung

2.1.5. **Unterstützung der Erziehung** (siehe unten zu 4.1. §§ 13 und 15 TJWG)

Die Jugendwohlfahrt bietet Hilfe und Unterstützung bei Erziehungsproblemen durch ambulante Beratung und Betreuung an. Das Kind bleibt in der Familie, die in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt wird. Diese Erziehungshilfe ist kostenlos.

2.1.6. **Volle Erziehung** (siehe unten zu 4.1. §§ 14 und 15 TJWG)

Bei dieser Hilfe zur Erziehung kommt das Kind / der Jugendliche aus seiner bisherigen Familie heraus und wird bei Pflegeeltern, in einem Kinderdorf, Heim, in einer Wohngemeinschaft oder im Betreuten Wohnen untergebracht und betreut, wenn die Familie die erforderliche Erziehung nicht (mehr) gewährleisten kann und die Unterstützung der Erziehung nicht ausreicht. Die unterhaltspflichtigen Eltern werden – im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht – zu einem Kostenrückerersatz herangezogen.

2.1.7. **Pflegeverhältnisse** (siehe unten zu 4.1. § 20 TJWG)

Die Jugendwohlfahrtsreferate suchen und vermitteln Pflegeeltern, wenn Eltern aus verschiedensten Gründen ihre Kinder selbst nicht oder nicht ausreichend pflegen und erziehen können.

Dazu bietet die Jugendwohlfahrt vor allem folgendes an:

- Beratung und Unterstützung sowohl für die Herkunftsfamilie als auch für die Pflegefamilie
- Kurse zur Ausbildung von Pflegeeltern
- Weiterbildung für Pflegeeltern
- Fachlichen Austausch für Pflegeeltern in geleiteten Pflegeelternrunden
- Pflegegeld laut Verordnung der Landesregierung vom 16.11.2004, LGBl. Nr. 92/2004, in Höhe von:

für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	€ 330,75
vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	€ 365,40
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	€ 412,65
vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	€ 444,15
vom vollendeten 15. bis zur Volljährigkeit	€ 486,15
15 mal jährlich, zuzüglich eines einmaligen Ausstattungsbeitrages von	€ 240,45

- unter bestimmten Voraussetzungen einen freien Dienstvertrag mit voller Sozialversicherung

2.1.8. **Tagesbetreuung** (siehe unten zu 4.1. § 24 TJWG)

Die Jugendwohlfahrt vermittelt - häufig in Zusammenarbeit mit Tagesmüttervereinigungen - Betreuungsplätze für Kinder. Die Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater wird durch die Jugendwohlfahrt bewilligt, fachlich unterstützt und beaufsichtigt.

Tagesbetreuungseinrichtungen, mit Ausnahme solcher, die ausschließlich von den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder getragen werden, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde und werden von ihr beaufsichtigt.

2.1.9. **Adoptionen**

Bei Überlegungen ein Kind zur Adoption freizugeben oder ein Kind zu adoptieren bietet die Jugendwohlfahrt Information, fachliche Beratung, Begleitung, Unterstützung und Vermittlung an. Voraussetzung, ein Adoptivkind vermittelt zu bekommen, ist die Absolvierung eines vom Land in Zusammenarbeit mit privaten Vereinen angebotenen Vorbereitungskurses.

Bei Adoptionen von Kindern in und aus Staaten, die das „Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ (Österreich und ca. 40 weitere Staaten) laufen die wesentlichen Verfahrensschritte bzw. die Kontakte zum jeweils anderen Staat über die sogenannten „Zentralen Behörden“. Zentrale Behörde in Tirol ist die Landesregierung (Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der Tiroler Landesregierung).

2.1.10. **Jugendgerichtshilfe**

Wenn ein(e) Jugendliche(r) – zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr – mit dem Strafgesetz in Konflikt gerät, leisten die Jugendwohlfahrtsreferate Hilfe durch Information über die Rechtslage, spezielle Beratungsstellen, Bewährungshilfe, Tatausgleich etc. Die Jugendwohlfahrt informiert das zuständige Gericht über die familiären und persönlichen Verhältnisse der/des Jugendlichen und ihre/seine Entwicklung. Darüber hinaus können besondere Reaktionsmöglichkeiten im Rahmen des Jugendstrafrechtes (z.B. Einstellung, Anordnung von Bewährungshilfe, Erziehungshilfe etc.) beantragt werden.

2.1.11. **Obsorge- und Besuchsregelung bei Trennung oder Scheidung**

Die Jugendwohlfahrt bietet in solchen Situationen für betroffene Eltern und Kinder Information, Beratung, Betreuung und Begleitung an.

Über Ersuchen der Pflugschaftsgerichte erstatten die Jugendwohlfahrtsreferate fachliche Stellungnahmen und/oder übernehmen in solchen Verfahren die Anhörung der Kinder und Jugendlichen.

2.2. **Erziehungsberatung:**

Die psychologischen, pädagogischen und psychotherapeutischen Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen bieten Hilfe in Erziehungs- und Lernfragen, wenn sich das Kind schwer konzentrieren kann, wenn es aggressiv ist, Kontaktschwierigkeiten hat oder verschlossen ist, eine Scheidung schwer verkraftet, einnässt u.v.m.

Für eine Reihe anderer Beratungseinrichtungen ist Erziehungsberatung ein Rand- oder Teilbereich ihres Angebotes. Hier sind vor allem die Familienberatungsstellen zu nennen, die der Broschüre „Soziale Einrichtungen in Tirol“, herausgegeben von der Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe des Landes, entnommen werden können.

2.2.1. Erziehungsberatungsstellen des Landes

Innsbruck:	Zentrale, Anichstraße 40, Telefon 0512/575777 oder 572093, Fax 572093-79 e-mail: erziehungsberatung-innsbruck@utanet.at www.tirol.gv.at/erziehungsberatung Peerhofstraße 3, Telefon 0512/281396 O-Dorf, An der Lan Straße 37/39, Telefon 0512/202466
Imst:	Dr. Pfeiffenbergerstraße 14, Telefon 05412/66314 oder 66315, Fax 05412/62427 e-mail: erziehungsberatung-imst@utanet.at
Landeck:	Urichstraße 43, Telefon 05442/64040, Fax 05442/66058
Schwaz:	Marktstraße 17, Telefon 05242/66205, Fax 05242/66877, e-mail: erziehungsberatung-schwaz@utanet.at
Brixlegg:	Römerstraße 1, Telefon 05337/62277-20
Kufstein:	Oberer Stadtplatz 6, Telefon 05372/63950 Fax 05372/66438
Kitzbühel:	Im Gries 31, Telefon 05356/62440, Fax 05356/72082
Lienz:	Rosengasse 12, Telefon 04852/63605 Fax 04852/72624
Reutte:	Bahnhofstraße 15, Telefon 05672/72910 Fax 05672/72910-5765, e-mail: ca.posch@tirol.gv.at
Steinach:	Huebenweg 9a, Telefon 0676/9437558

2.2.2. Erziehungsberatung Telfs (des Sozialsprengels Telfs und Umgebung),
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6410 Telfs, Telefon 05262/65479-0,
e-mail: sozialsprengel@telfs.com

2.2.3. Beratungsstelle für Kinder und Familien KIST
Lohbachufer 18, 6020 Innsbruck, Telefon 0512/283724
e-mail: kist@sos-kinderdorf.at

2.3. **Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche – KIZ:**
Das Kriseninterventionszentrum befindet sich in der Pradler Straße 75 in
6020 Innsbruck (Stöcklgebäude/Innenhof), Telefon 0512/580059.
e-mail: office@kiz-tirol.at, homepage: www.kiz-tirol.at

Das KIZ versteht unter Krise eine für einen einzelnen Menschen, eine Familie oder eine Gruppe von Personen eskalierende, ausweglos erscheinende soziale und/oder psychische Problemsituation, für die er/sie keine adäquate Lösung bereithält.

Auslöser für solche Krisen können sein:

- persönliche oder familiäre Überforderung
- eskalierende Adoleszenzkonflikte; Ablösungskonflikte; Ausreißerproblematik
- Gewalt in der Familie (physische oder psychische Misshandlung); sexueller Missbrauch; Vernachlässigung
- gravierende Konflikte im Lebensumfeld (Schule, Arbeitsplatz, Freunde)

Das KIZ bietet:

- a) persönliche, telefonische und e-mail Beratung für Kinder, Jugendliche, Angehörige und HelferInnen
- b) kurzfristige Wohnmöglichkeit in der Notschlafstelle für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren

Zugang:

- a) Kinder/Jugendliche, Eltern wenden sich von sich aus an das KIZ
- b) Vermittlung durch Dritte:
andere Einrichtungen/Institutionen oder Bezugspersonen vermitteln einen Kontakt zwischen Kind/Jugendlichem, Familie und dem KIZ.

Aufnahme von Jugendlichen in der Zufluchts-(Notschlaf-)stelle:

Zur unbürokratischen und kurzfristigen Unterbringung stehen Notschlafstellen für Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren zur

Verfügung. Grundsätzlich ist zur vorübergehenden Unterbringung das Einverständnis des/der Jugendlichen selbst erforderlich. Eine zwangsweise Unterbringung kann im KIZ nicht erfolgen.

Bei der Vermittlung durch Dritte erfolgt die Aufnahme in Absprache mit dem/der Jugendlichen, der vermittelnden Person/Institution und dem/den Mitarbeiter(n) im KIZ.

Die Hilfe für Kinder und Jugendliche richtet sich nicht gegen deren Eltern oder Erziehungsberechtigte. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Aufnahme ihrer Kinder unterrichtet und in die Hilfeplanung miteinbezogen.

Erreichbarkeit:

Das Kriseninterventionszentrum ist rund um die Uhr besetzt und erreichbar. Aufnahmen erfolgen im Regelfall täglich.

Telefonberatung

persönliche Beratung

e-mail Beratung

2.4. Kinderschutzzentrum Innsbruck

Das Kinderschutzzentrum Innsbruck befindet sich in der Schöpfstraße 19 in 6020 Innsbruck, Telefon 0512/583757, e-mail: office@kinderschutzzentrum-innsbruck.at

Die Zielsetzung des Kinderschutzzentrums Innsbruck liegt in der Entwicklung und Bereitstellung von Hilfen für Kinder und Eltern in Fällen familiärer Gewalt gegen Kinder (Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, grobe Vernachlässigung). Das Angebot des Kinderschutzzentrums richtet sich, ausgehend von der Tatsache, dass Gewalt gegen Kinder Symptom eines Beziehungskonfliktes ist, an die gesamte Familie.

Vorraussetzungen hierfür sind:

Vertraulichkeit, Anonymität, Freiwilligkeit, keine Strafandrohung, klar definierte Zuständigkeit, Kooperation mit und Vermittlung an bestehende Institutionen, ganzheitliches Betreuungsmodell.

Tätigkeiten:

1. Arbeit mit Familien und Einzelpersonen – Beratungsgespräche, Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, Täterarbeit.
2. Prozessbegleitung
3. Vernetzung von Facheinrichtungen
4. Fachspezifische Fortbildung für andere mit der Thematik befasste Einrichtungen
5. Öffentlichkeitsarbeit:
Sensibilisierung möglichst weiter Kreise über die Thematik Gewalt am Kind und sexuellen Missbrauch.

Außenstellen:

Kinderschutz Wörgl, Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl, Tel. 05332/72148,
e-mail: woergl@kinderschutzzentrum-innsbruck.at

Kinderschutz Imst, Dr. Pfeiffenbergerstr. 14, 6460 Imst,
Tel. 05412/63405, e-mail: imst@kinderschutzzentrum-innsbruck.at

Kinderschutz Lienz, Rechter Iselweg 5, 9900 Lienz, Tel. 04852/71440,
e-mail: kinderschutz.zentrum.osttirol@aon.at

2.5. Streetwork:

Streetwork Innsbruck

Ing.-Etzel-Straße/Bogen 42, 6020 Innsbruck,
Tel. 0512/563768, Fax 0512/571499

e-mail: z6-streetwork@utanet.at

Internet: www.jugend.web.at/z6-streetwork

Zielgruppe:

Jugendliche:

- im Alter von 12 bis 21 Jahren
- die viel von ihrer Zeit auf der Straße und im öffentlichen Raum verbringen
- die sich von anderen Einrichtungen und ihren Angeboten nicht (mehr) angesprochen fühlen

Angebote:

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Jugendlichen und arbeiten vertraulich, freiwillig und nicht abstinenzorientiert.

- kostenlose Unterstützung und Beratung (safer use, safer sex)
- Unterstützung bei Job- und Wohnungssuche

- Grundversorgung (Duschen, Aufwärmen, Wäsche waschen, Zugang zu Kommunikationsmitteln)
- tägliche Außendienste in Innsbrucker Stadtteilen, Kontakt vor Ort (Hötting West, Reichenau, Pradl, Saggen, Höttinger Au, Innenstadt)
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Krisenintervention und -begleitung
- Vermittlung in spezialisierte Einrichtungen
- geschlechtsspezifische Angebote

Öffnungszeiten im Bogen 42:

Beratungszeiten: Montag 16.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch,

Freitag 10.00 – 11.30 Uhr

für Mädchen: Mädchenfreiraum: Mittwoch 17.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

für Burschen: men only: Montag abend 14-tägig (siehe Ankündigung)

Durch die langjährigen Erfahrung von Z6-Streetwork in der Arbeit mit schwer erreichbaren Jugendlichen ergab sich die Notwendigkeit, den Jugendlichen ein präventives Angebot machen zu können bzw. die Jugendlichen zu erreichen, bevor sie eine Straßenkarriere beginnen. Daher ist die Einrichtung bereits auf verschiedenen Ebenen aktiv geworden.

Angebote für Schulen:

- Vorstellen der Einrichtung in berufsbildenden Schulen
- Präventionsarbeit zu unterschiedlichen Themen (Wohnungssuche, Jobsuche, Gewalt, Drogen, Burschen/Mädchen, Beziehung, Konflikte, Gesetz und Recht)

Angebot in Stadtteilen:

- Bedarfserhebung
- Einrichtung von Sprechstunden vor Ort

Streetwork gibt es noch in folgenden Orten:

Streetwork Hall

Saline 17

6060 Hall i. T.

Tel.: 0676/835845331

E-Mail: office@streetwork-hall.at, www.streetwork-hall.at

Streetwork Schwaz

Ludwig-Penz-Straße 12

6130 Schwaz

Tel.: 0650/7609389

E-Mail: streetworkschwaz@gmx.at

Streetwork Telfs

Kirchstraße 4

6410 Telfs

Tel.: 0676/83038320

E-Mail: streetwork@telfs.com

Streetwork Jenbach

Sportplatz 11

6200 Jenbach

Tel.: 05244/93225

2.6. **Chill Out:**

Anlauf- und Beratungsstelle mit angeschlossenem Übergangsbereich für wohnungslose Jugendliche, Heiliggeiststraße 8, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/572121, e-mail: dowas.chill.out@chello.at

Das Chill Out ist eine niederschwellige Einrichtung für wohnungslose Mädchen und Jungen (Hauptzielgruppe im Alter von 14 bis 19 Jahre). Ziel von Beratung, Betreuung und Übergangsbereich im Chill Out ist es, einer dauerhaften Wohnungslosigkeit mit all ihren negativen Begleiterscheinungen wie Kriminalisierung und Ausgrenzung entgegenzuwirken und gemeinsam mit den Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechende Wohnperspektive zu entwickeln.

Anlaufstelle:

Der Cafeteria-Charakter der Anlaufstelle bietet Jugendlichen die Möglichkeit, sich unverbindlich aufzuhalten, sich auszuruhen, verschiedene Grundbedürfnisse abzudecken sowie Beratung und Betreuung möglichst ohne Hürden in Anspruch zu nehmen.
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 18.00 – 21.00 Uhr; Dienstag ganztägig geschlossen.

Angebote der Anlaufstelle:

- Wasch- und Duschgelegenheit / Bereitstellung von Sanitärartikeln
- Waschmaschine / Wäschetrockner, Schließfächer
- Imbisse und alkoholfreie Getränke zum Selbstkostenpreis / Kaffee, Tee und Obst gratis
- Telefon, Postadresse, Computer/Internet
- Zeitungen, AMS Stelleninformation und Lehrstellenlisten
- verschiedene Freizeitangebote

Übergangswohnen:

Der Wohnbereich bietet 10 Jugendlichen eine Schlaf- bzw. Wohnmöglichkeit bis zu drei Monaten in 6 Einzel- und 2 Doppel-/Paarzimmern. Drei der Einzelzimmer mit Aufenthaltsraum und Sanitärraum sind räumlich abgetrennt und stehen ausschließlich Mädchen zur Verfügung. Die weiteren sieben Plätze werden koedukativ geführt. Grundsätzlich erfolgen Aufnahmen bis 21.00 Uhr, Notaufnahmen sind bis 24.00 Uhr möglich.

Beratung und Betreuung:

Diese Angebote stehen in gleichem Maße ambulanten KlientInnen der Anlaufstelle als auch den BewohnerInnen im Übergangsbereich zur Verfügung:

- Unterstützung bei existenzsichernden Maßnahmen
- Unterstützung bei Wohnraumsuche und Wohnungserhalt
- Beratung bei Arbeitssuche, Ausbildungsproblemen und beruflicher Orientierung
- Abklärung von Problemlagen und Unterstützung in Krisensituationen
- Information und Vermittlung an spezialisierte Einrichtungen
- Information und Beratung bei Problemen im Umgang mit Alkohol, Medikamenten und illegalen Substanzen

2.7. Kinder- und Jugendanwaltschaft:

6020 Innsbruck, Sillgasse 8, Tel. 0512/508-3792,
 e-mail: jugendanwalt@tirol.com

- Wir **beraten, helfen und vermitteln** bei Konflikten zwischen Kindern/ Jugendlichen/ Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Behörden... (z.B. familiäre Konflikte, Verselbständigung, Jugendschutzgesetz, Obsorge, Besuchsrecht, Schulrechtsfragen, Straffälligkeit, Misshandlung, Gewalt, sexueller Missbrauch, weil ich AusländerIn bin...)
- Wir treten ein für die **Verbesserung der Lebensbedingungen** von Kindern und Jugendlichen, begutachten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe und regen Gesetzesänderungen an.
- Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sollen fachlich kompetent, **kostenlos, anonym**, unbürokratisch und rasch Information, Beratung, Hilfe oder Krisenintervention in Anspruch nehmen können.
- Wir sind zur **Verschwiegenheit** verpflichtet und unternehmen nichts ohne die Zustimmung der Hilfesuchenden.
- Wir arbeiten mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zusammen, vernetzen und tauschen uns über Entwicklungen etc. aus.
- Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist bei der Verrichtung ihrer Arbeit **an keine Weisungen gebunden**.
- Bei gerichtlichen/polizeilichen Angelegenheiten informieren wir Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Pflichten. Wir beraten, helfen und unterstützen Kinder/Jugendliche und begleiten auf Wunsch zu Gericht und Polizei/Gendarmerie und anderen Institutionen.
- Nicht zu unseren Aufgaben gehören anwaltliche Vertretung und therapeutische Angebote!

2.8. Zentrum Frauen im Brennpunkt:

Kompetenzzentrum für Kinderbetreuung

Marktgraben 16/II in 6020 Innsbruck,

Tel. + Fax: 0512/587608, Mo – Fr: 8.30 – 12.00 Uhr und nach

Vereinbarung

e-mail: info@fib.at

ebenso vertreten in den Bezirken: Innsbruck-Land, Schwaz, Reutte

Aufgabenbereiche:

- Auswahl und Ausbildung von Tagesmüttern
- Beratung für Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind suchen

- Vermittlung von qualitativ hochwertigen Betreuungsplätzen bei einer Tagesmutter oder in einer Kindergruppe/Kinderkrippe des Vereins für Kinder von 0-14 Jahren
- Laufende Fortbildung und berufsbegleitende Reflexion für die angestellten Tagesmütter und Mitarbeiterinnen der Kinderkrippen und -gruppen
- Beratung für Frauen in allen beruflichen Belangen (Wiedereinstieg, Regelung der Kinderbetreuung, Weiterbildung, Konflikte am Arbeitsplatz)
- Berufsorientierungsangebote für Mädchen und Fachbibliothek zum Thema Berufsorientierung und Lebensplanung für Mädchen
- Lobbying für frauenspezifische Anliegen in allen Lebensbereichen durch aktive Medienarbeit, Organisation von Veranstaltungen und Vernetzung

2.9. **Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder:**

Tel. 0512/342112, e-mail: info@fhf-tirol.at

Schutz und Unterkunft:

Misshandelte oder bedrohte Frauen und Kinder werden zu jeder Tages- und Nachtzeit aufgenommen. Nationalität, Religion und Einkommen spielen dabei keine Rolle. Im Tiroler Frauenhaus können Frauen und deren Kinder Schutz und Wohnmöglichkeit für begrenzte Zeit finden. Die im Haus lebenden Frauen organisieren selbst ihren Tagesablauf und erledigen die anfallenden Hausarbeiten gemeinsam.

Beratung und Unterstützung:

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses (ein Team von Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen, Pädagoginnen, Juristin, Ärztin, einem eigenen Nachtdienstteam und Vertretungsteam)

- bieten den Frauen sozialarbeiterische, psychologische, juristische und ärztliche Beratung an
- begleiten betroffene Frauen bei der Entwicklung von Lebensperspektiven: das Frauenhaus bietet die Möglichkeit, in Ruhe und ohne Druck überlegen zu können, wie's weitergehen soll. Die betroffene Frau entscheidet selbst, ob sie sich vom gewalttätigen Mann trennt oder nicht.
- begleiten Frauen zu Ämtern und Gerichten: ob eine Frau rechtliche Schritte unternehmen will oder nicht, entscheidet sie selbst. Wenn sie sich dazu entschließt, kann die Anwesenheit einer Frauenhausmitarbeiterin als Vertrauensperson Unsicherheiten und

Ängste mindern, die für viele Frauen mit dem Gang zur Polizei oder zum Gericht verbunden sind.

- beraten, betreuen und fördern die Kinder, die im Frauenhaus leben an fünf Nachmittagen in der Woche: zwei Mitarbeiterinnen im Kinderbereich bieten gezielte Gruppenaktivitäten und Einzelstunden für die Kinder an.

Wesentlicher Schwerpunkt der Einzelstunden mit Kindern ist es, ihnen die Möglichkeit zu geben, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen, über Schwierigkeiten (Verlust der Freunde und Freundinnen, Schulwechsel...), Unsicherheiten, Neuigkeiten, Bedürfnisse reden zu können. Weiterer Bestandteil der Arbeit im Kinderbereich ist die Zusammenarbeit mit den Müttern, die Unterstützung der Kinder bei Schul- und Lernschwierigkeiten, die Vernetzung mit anderen Institutionen und Projekten, die Vermittlung von Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder außer Haus und die Nachbetreuung von Kindern, die aus dem Haus ausgezogen sind.

Weitere Arbeitsinhalte sind Nachbetreuung der Frauen, Betreutes Wohnen, Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit, Seminare und Fortbildungen sowie Vernetzungstätigkeiten.

2.10. **Rainbows:**

Gutenbergstraße 5, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/579930,
e-mail: tirol@rainbows.at

Rainbows ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 – 16 Jahren, in deren Familie es zu einer Trennung, Scheidung oder zum Todesfall eines Elternteil gekommen ist (oder kommen wird). Es handelt sich um eine gruppenpädagogische Methode und kann bei Bedarf in ganz Tirol angeboten werden.

Dauer: 14 Einheiten zu 90 Minuten, 1x wöchentlich

Rainbows ist aufgebaut auf dem Phasenmodell von Elisabeth Kübler-Ross „Fünf Stufen der Trauerarbeit“ (1969). Es ist ein präventives Angebot und soll verhindern, dass Kinder und Jugendliche auf Grund ihrer psychischen Belastung schwerwiegende Probleme davontragen.

Rainbows vermittelt den Kindern, dass alle Gefühle, auch Trauer, Wut und Ängste, erlaubt sind.

Insbesondere soll den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, in einer Gruppe Gleichaltriger festzustellen, dass es anderen ähnlich geht. Sie erfahren, wie diese damit umgehen und lernen voneinander. Sie haben neben dem Kennenlernen anderer vergleichbarer

Familiensituationen die Möglichkeit, sich im Freiraum der Kleingruppe ihrer Gefühle und Gedanken bewusst zu werden, diese zu verstehen und ausdrücken zu lernen. Zum Beispiel durch Gespräche, (Rollen-) Spiele oder kreative Ausdrucksformen. Die einzelnen Treffen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang und werden methodisch vielfältig und altersgerecht gestaltet.

Die Themen werden auf verschiedenen Ebenen bearbeitet:

- emotional: Wahrnehmen und Akzeptieren der Gefühle („wie?“)
- kognitiv: Verstehen der Ereignisse („warum?“)
- Ebene der Problemlösung: Wie kann in problematischen Situationen reagiert werden („was?“)

2.11. **Aktion Tagesmütter Katholischer Familienverband Tirol:**

Josef-Hirn-Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. Nr. 0512/583268

e-mail: aktion.tagesmutter@familie.at

Diese Einrichtung

- bildet Tagesmütter/-väter aus und schafft Dienstverhältnisse und organisatorische Rahmenbedingungen für sie
- vermittelt Betreuungsplätze für Kinder von 0-15 Jahren bei Tagesmüttern/-v Vätern in einem stabilen vertrauten familiären Umfeld
- begleitet die entstehenden Betreuungsverhältnisse
- sorgt für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision für Tagesmütter/-väter
- fördert Initiativen zur Unterstützung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- fördert Elternbildung

2.12. **Koordinationsstelle Elternbildung Tirol:**

Stafflerstraße 10a, 6020 Innsbruck, Tel.Nr. 0512/564158 od.

0650/5641580

e-mail: elternbildungtirol@yahoo.de, elternbildung@kinderschutz.at

Die Stelle wendet sich an Mütter, Väter, Eltern, Gruppen, Initiativen, Institutionen im Bildungs- und Sozialbereich, Elternbildungseinrichtungen und die Öffentlichkeit. Sie informiert über:

- Elternbildung (was ist/kann/will Elternbildung?)
- Elternbildungsangebote (welche Angebote gibt es?)

Die Koordinationsstelle sieht ihre Aufgaben in der

- Zusammenarbeit und Vernetzung mit ElternbildungsträgerInnen
- Unterstützung bei Elternbildungsveranstaltungen
- Vermittlung von ReferentInnen
- Organisation von Fortbildungen im Elternbildungsbereich
- Entwicklung und Förderung niederschwelliger Elternbildungsangebote (z. B. „mobile Elternbildung“)
- Öffentlichkeitsarbeit über Elternbildung und Elternbildungsangebote

3. Stationäre Einrichtungen der Jugendwohlfahrt

Wenn die für das Wohl des Kindes bzw. des(r) Jugendlichen erforderliche Erziehung in der Familie nicht mehr Gewähr leistet ist, kann der (die) Minderjährige in einem Heim, einer Wohngemeinschaft, in einer betreuten Wohnung oder durch eine Ganz individuelle Betreuung professionelle aber doch liebevolle Pflege, Erziehung, Betreuung und Unterstützung erhalten.

- 3.1. **Landessäuglings-, -kinder- und –jugendheim Axams**
Innsbrucker Straße 34, 6094 Axams, Telefon 05234/68133,
e-mail: direktion@lkh-axams.tsn.at
- 3.2. **Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin**
Christoph-Anton-Mayr-Weg 7, 6130 Schwaz, Telefon 05242/62402,
e-mail: zentrum@spz-stmartin.tsn.at
- 3.3. **Bubenburg Fügen**
Dorfplatz 73, 6263 Fügen, Telefon 05288/62226,
e-mail: bubu@slw.at
- 3.4. **Kinder- und Jugendheim Arzl, Verein Jugendland**
Schönblickweg 12, 6020 Innsbruck/Arzl, Telefon 0512/263411,
e-mail: office@jugendland.at
- 3.5. **Kinderzentrum Pechegarten**
Leopoldstraße 43, 6020 Innsbruck, Telefon 0512/93001-7300,
e-mail: kinderzentren@isd.or.at

- 3.6. **Pflegenest Kranebitten**
Klammstraße 34, 6020 Innsbruck, Telefon 0512/287584,
e-mail: pflegenest@aon.at
- 3.7. **Sozialpädagogische Wohngemeinschaft der Pro-Juventute-Kinderdorfvereinigung**
KTW-Straße 15, 6322 Kirchbichl, Telefon 05332/74569,
e-mail: swg.kirchbichl@projuventute.at
- 3.8. **Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen**
Cranachstraße 5a, 6020 Innsbruck, Telefon 0512/344286,
e-mail: wg-cranachstrasse@utanet.at
- 3.9. **Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland – TUPO**
Brennbichl 104, 6460 Karrösten, Telefon 05412/61316,
e-mail: tupo@utanet.at
- 3.10. **Mädchen Wohngemeinschaft LAURA der Don Bosco Schwestern**
Wirtsgasse 3, 6422 Stams, Telefon 05263/6450,
e-mail: laura@donbosco.at
- 3.11. **Kinderwohngemeinschaft der Caritas, Haus Terra**
Burschweg 10, 6500 Landeck, Telefon 05442/68892,
e-mail: judit.noetstaller@dioezese-innsbruck.at
- 3.12. **Gstraunthaler KEG, Kinderwohngemeinschaft, Polling**
Pollingberg 45, 6403 Polling, Telefon 05238/87308,
e-mail: sonja.gstraunthaler@tirol.utanet.at
- 3.13. **SOS-Kinderdorf Imst**
6460 Imst, Telefon 05412/66234,
e-mail: imst@sos-kinderdorf.at
- 3.14. **SOS-Kinderdorf Osttirol**
9900 Nußdorf-Debant, Telefon 04852/63944,
e-mail: nussdorf@sos-kinderdorf.at
- 3.15. **SOS-Kinderdorf-Jugendwohngemeinschaft Telfs**
Pfarrer Gritsch Straße 20a, 6410 Telfs, Telefon 05262/66526,
e-mail: juwoq.telfs@sos-kinderdorf.at
- 3.16. **Kinderwohngruppe SOS-Kinderdorf Imst**
6460 Imst, Telefon 05412/66234, e-mail: imst@sos-kinderdorf.at

- 3.17. **SOS Jugendwohngemeinschaft Osttirol**
9900 Nußdorf-Debant, Telefon 04852/63944
e-mail: juwog.nussdorf@sos-kinderdorf.at
- 3.18. **Nestwärme – Sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Mädchen und junge Mütter**
Andreas Hofer Straße 28b, 6020 Innsbruck, Telefon 0512/579944,
e-mail: nestwaerme@netway.at
- 3.19. **Jugendwohnstart – Verein sozialpädagogisch betreuter Wohnformen für Jugendliche in Tirol**
Rechengasse 5, 6020 Innsbruck, Telefon 0512/562639,
e-mail: jws@jugendwohnstart.at
- 3.20. **INN - House**
Innrain12, 6020 Innsbruck, Telefon 0512/570716,
e-mail: k.mecheddal@aon.at
- 3.21. **Netz**
Seilergasse 7, 6020 Innsbruck, Telefon 0512/560652
e-mail: office@netz-tirol.at
- 3.22. **XXL-Betreutes Wohnen**
Johann-Seisl-Straße 7, 6300 Wörgl, Telefon 05332/72324,
e-mail: dr.winkler@aon.at

4. Gesetzliche Grundlagen:

Gesetzliche Grundlage ist in erster Linie das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 – TJWG 2002, LGBl.Nr. 51/2002, i.d.F. LGBl.Nr. 49/2003. Dem zu Grunde liegt das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 des Bundes, BGBl.Nr. 161/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2000, das als „Grundsatzgesetz“ die Rahmenbedingungen schafft, in denen sich die einzelnen Landesgesetze bewegen. Es enthält aber auch einige unmittelbar anzuwendende Bestimmungen. Auch einige Bestimmungen aus dem Allgemein bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB),* insbesondere aus dem Bereich des Kindschaftsrechtes und des Vormundschaftswesens sind von Bedeutung.

4.1. Wichtige Bestimmungen des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes:

Nach § 1 hat die öffentliche Jugendwohlfahrt

- für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht von der Empfängnis an sowie der Säuglinge und ihrer Eltern zu sorgen und
- die Entwicklung Minderjähriger durch Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und erforderlichenfalls durch Erziehungsmaßnahmen zu sichern.

§ 2 formuliert einige Grundsätze der Jugendwohlfahrt wie

- grundlegende Bedeutung der Familie, in deren Bindungen nur insoweit eingegriffen werden darf, als es das Wohl von Minderjährigen erfordert
- Unterstützung der Familie
- gewaltlose Erziehung
- Beachtung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Bedürfnisse, der Sprachzugehörigkeit und der Religion des Minderjährigen
- Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfeldes des Minderjährigen
- Zusammenarbeit mit Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern
- Bedachtnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse

* i.d.F. des Kindschafts-Rechtsänderungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 135/2000 (Inkrafttreten:1.7.2001)

Nach **§ 4** sind Hilfen der Jugendwohlfahrt allen Minderjährigen, die ihren Aufenthalt in Tirol haben, zu gewähren. Hilfen sind zu gewähren bis zur Volljährigkeit, darüber hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn dies zur Sicherung des Erfolgs der bisher gewährten Hilfen erforderlich ist. Beratende und therapeutische Hilfen können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.

§ 6a beschreibt die Kinder- und Jugendanwaltschaft.

§ 7 normiert die Verschwiegenheitspflicht aller in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen.

Nach **§ 10** haben die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt

- Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Pflege und Erziehung Minderjähriger im Säuglings- und Kleinkindalter sowie werdende Eltern zu unterstützen (Eltern- und Säuglingsbereich);
- Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung zu unterstützen (Kinder- und Jugendbereich);
- Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, für das Wohl der Minderjährigen zu sorgen, zu unterstützen (Familienbereich).

Nach **§ 11** haben die sozialen Dienst der öffentlichen Jugendwohlfahrt zur Erfüllung der im § 10 genannten Aufgaben jedenfalls folgende Hilfen anzubieten:

- im Eltern- und Säuglingsbereich:
 1. Beratung in der Familienplanung;
 2. Beratung von Erziehungsberechtigten mit Säuglingen und Kleinkindern sowie von werdenden Eltern;
 3. Vermittlung der Unterbringung von Schwangeren sowie von Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern.
- im Kinder- und Jugendbereich:
 1. Beratung von Kinder und Jugendlichen, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen mit Erziehungsberechtigten über Pflege und Erziehung;

2. Hilfen im Bereich Freizeitgestaltung;
 3. Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch niederschwellige Dienste, wie etwa Streetwork oder betreute Notschlafstellen;
 4. Einrichtungen für Krisenintervention und Kinderschutz.
- im Familienbereich:
 1. Beratung von Erziehungsberechtigten, insbesondere zur Förderung der gewaltlosen Erziehung, sowie bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen mit Minderjährigen über deren Pflege und Erziehung;
 2. Anleitung bei der Führung des Haushaltes

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen Elternbildung, therapeutische Hilfen, psychologische Beratung und soziale Begleitung.

§ 13 Die Unterstützung der Erziehung fördert die Erziehung eines Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten durch

- die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen
- die Förderung der Erziehungskraft der Familie, insbesondere zur Förderung des Grundsatzes der gewaltlosen Erziehung
- die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen

§ 14 Volle Erziehung ist zu gewähren, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Unterstützung nicht in der Lage sind, die erforderliche Erziehung zu gewährleisten.

Die Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen in einer Pflegefamilie, in einer Kinderdorffamilie, in einer familienähnlichen Einrichtung, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

§ 15 Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung kommen zu Stande durch

- schriftliche Vereinbarung zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde (Referat für Jugendwohlfahrt, Jugendamt) und den Erziehungsberechtigten oder durch
- gerichtliche Entscheidung

Der Minderjährige ist, wenn er mindestens zehn Jahre alt ist, jedenfalls, sonst nach Tunlichkeit zu hören.

§ 20 Pflegebewilligung:

Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Pflege und Erziehung übernommen werden (es gibt hiervon Ausnahmen).

§ 24 Tagesbetreuung:

Tagesmütter und Tagesväter sind Personen, die Minderjährige unter 16 Jahren gewerbsmäßig für einen Teil des Tages in Pflege und Erziehung übernehmen.

Die Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater darf nur mit behördlicher Genehmigung ausgeübt werden.

Derartige Betreuungen können auch in Einrichtungen (Tagesbetreuungseinrichtungen) erfolgen. Auch diese bedürfen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 26 Einrichtungen für Minderjährige:

Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, bedürfen der Bewilligung der Landesregierung und unterstehen ihrer Aufsicht.

§ 28, § 29 Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt und Übertragung von nichtstaatlichen Aufgabenbereichen der öffentlichen Jugendwohlfahrt auf diese.

§ 30 Jugendwohlfahrtsbeirat:

Er berät die Landesregierung in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt.

4.2. Wichtige Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB):*

Nach **§ 21** sind Minderjährige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.

Nach **§ 144** haben die Eltern das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten (=Obsorge). Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen.

Nach **§ 146b** haben die Eltern das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, soweit die Pflege und Erziehung es erfordern.

Nach **§ 148** haben das Kind und der Elternteil, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, das Recht, miteinander persönlich zu verkehren. Auf Antrag regelt das Gericht dieses Recht in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise.

Nach **§ 166** ist für das uneheliche Kind die Mutter alleine mit der Obsorge betraut. Nach **§ 167 Abs. 1** können Eltern, die in häuslicher Gemeinschaft leben, vereinbaren, dass in Hinkunft beide Elternteile die Obsorge ausüben. Leben die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft, kann gem. **§ 167 Abs. 2** vereinbart werden, dass auch der Vater ganz oder in bestimmten Angelegenheiten mit der Obsorge vertraut ist. Derartige Vereinbarungen sind gerichtlich zu genehmigen.

Nach **§ 176** hat, wenn die Eltern das Wohl des Kindes gefährden, das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen (z.B. Entziehung von Einwilligungs- oder Zustimmungsrechten; Ersetzung einer Einwilligung oder Zustimmung)

* i.d.F. des Kindschafts-Rechtsänderungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 135/2000
(Inkrafttreten: 1.7.2001)

Nach **§ 177** bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht, wenn die Ehe der Eltern eines mj. ehelichen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wird. Eine allenfalls anderslautende Vereinbarung ist dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen. Diesbezügliche Vereinbarungen bzw. Vereinbarungen über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes entsprechen. Nach **§ 177a** hat das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil allein mit der Obsorge betraut ist, wenn eine Vereinbarung gem. § 177 nicht zustande kommt oder diese nicht dem Kindeswohl entspricht.

Nach **§ 177b** gilt dies auch, wenn Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes nicht nur vorübergehend getrennt leben. In derartigen Fällen entscheidet das Gericht ausschließlich auf Antrag eines Elternteiles.

Maßstab für die Entscheidungen des Gerichtes (und selbstverständlich auch des Jugendwohlfahrtsträgers) ist das Wohl des Kindes. **§ 178a** legt fest, dass bei der Beurteilung des Kindeswohls die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen sind.

Nach **§ 179a** kommt die Annahme an Kindes statt (Adoption) durch schriftlichen Vertrag zwischen Annehmenden und Wahlkind und durch dessen gerichtliche Bewilligung zu Stande.

Nach **§ 186a** hat das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Obsorge auf die Pflegeeltern zu übertragen.

§ 212 regelt die Übernahme von (Rechts-) Vertretungen durch den Jugendwohlfahrtsträger.

Nach **§ 215** hat der Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt) die im Interesse des Kindeswohles erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen, muss aber spätestens binnen acht Tagen die erforderliche gerichtliche Verfügung beantragen.

Nähere Auskünfte:

Amt der Tiroler Landesregierung
 Abteilung Jugendwohlfahrt
 Wilhelm-Greil-Straße 25
 6020 Innsbruck
 Tel.: 0512/508 2642 (DW)
 Fax: 0512/508 2645
 E-Mail: juwo@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/themen/gesellschaftundsoziales/kiju/juwo/index

Referate für Jugendwohlfahrt (Jugendämter):

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Bozner Platz 6 Tel.: 0512/508-6212 Fax: 0512/508-6215 e-mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at	Bezirkshauptmannschaft Imst Stadtplatz 1, 2. Stock Tel.: 05412/6996-5247 Fax: 05412/6996-5215 e-mail: bh.imst@tirol.gv.at	Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel Hinterstadt 28, 3. Stock Tel.: 05356/62131-6340 Fax: 05356/62131-6305 e-mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Kufstein Bozner Platz 1-2 Altes Amtsgebäude, 1. Stock Tel.: 05372/606-6100 Fax: 05372/606-6165 e-mail: bh.kufstein@tirol.gv.at	Bezirkshauptmannschaft Landeck Innstraße 5 Tel.: 05442/6996-5460 Fax: 05442/6996-5565 e-mail: bh.landeck@tirol.gv.at	Bezirkshauptmannschaft Lienz Dolomitenstraße 3, 4. Stock Tel.: 04852/6633-6582 Fax: 04852/6633-6505 e-mail: bh.lienz@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Reutte Obermarkt 7 und 5, 2. Stock Tel.: 05672/6996-5670 Fax: 05672/6996-5605 e-mail: bh.reutte@tirol.gv.at	Bezirkshauptmannschaft Schwaz Franz-Josef-Straße 25 Tel.: 05242/6931-5831 Fax: 05242/6931-5805 oder 5815 e-mail: bh.schwaz@tirol.gv.at	Stadtmagistrat Innsbruck Magistratsabt. V Haydnplatz 5 und 8 Tel.: 0512/5360-2500 Fax: 0512/5360-2502 e-mail: jugendwohlfahrt@magibk.at

NOTIZEN:

NOTIZEN: